

## **Hausordnung (Veranstaltungsgelände)**

Der „Landjugendgruppe Gamshurst e.V.“ (in Folge „Veranstalter“ genannt)

zum Sport- und Spielwochenende (in Folge „Veranstaltung“ genannt)

vom 09. bis zum 11. August 2024

### **1. Geltung Hausordnung (Veranstaltungsgelände)**

Mit Veranstaltungsgelände sind alle Flächen rund um die Veranstaltung (Sportplatzgelände – Eichbühnstraße 27, 77855 Achern) gemeint, insbesondere das Festgelände (Festzelt, inkl. Abgesperrten Außenbereich), Zeltplatz, Parkflächen und rund um die Spiele am Samstagnachmittag. Mit betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher dieser Hausordnung.

### **2. Anordnungen von Ordnungskräfte und Personal**

Den Anordnungen der Ordnungskräfte und des Personals ist Folge zu leisten.

### **3. Betreten des Festgeländes**

(an den Abendveranstaltungen: Fr. und Sa. zwischen 19:00 und 03:00 Uhr des folgenden Tages)

- a. Das Betreten des Festgeländes ist nur mit einem angelegten, unbeschädigten Einlassbändchen und zugehöriger Eintrittskarte erlaubt.
- b. Der Einlass für minderjährige ist nur nach Abgabe einer vollständig ausgefüllten Erziehungsbeauftragung gestattet. Als Erziehungsbeauftragung wird nur die aktuelle Fassung des „Bund Badischer Landjugend e.V.“ akzeptiert, welche auf der [Homepage des Veranstalters](#) kostenfrei zum Download bereitsteht.
- c. Die ausgefüllte Erziehungsbeauftragung muss bei Einlass dem Veranstalter übergeben werden. Der Veranstalter behält diese nur so lange, wie sie für den Zweck benötigt wird, für den sie erhoben wurde. Nach Erfüllung dieses Zwecks und unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden alle Daten vernichtet.  
Minderjährige, die an beiden Abendveranstaltungen teilnehmen möchten, müssen für jede Veranstaltung eine separate Erziehungsbeauftragung vorlegen.
- d. Offensichtlich betrunkene oder vergleichbar auffällige Besucher haben keinen Anspruch auf Einlass ins Festgelände.

### **4. Konsum**

- a. Es dürfen keine eigenen Getränke und Speisen mit auf das Veranstaltungsgelände gebracht werden.
- b. Der Konsum von Alkohol unterliegt strengstem dem Jugendschutzgesetz.
- c. Der Konsum von Cannabis jeglicher Form ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände strengstens verboten. Diese Regelung gilt unabhängig von der rechtlichen Situation des Cannabiskonsums und ist darauf zurückzuführen, dass die gesamte Veranstaltung auch für minderjährige Personen zugänglich ist.

### **5. Gebot der Rücksichtnahme**

Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Festbesuchern zu üben.

### **6. Verbotene Gegenstände**

Zu verbotenen Gegenständen gehören u.a.

- a. Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art

- b. Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug
- c. Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Sternwerfer und sonstige pyrotechnische Gegenstände aller Art (u.a. Bengalische Feuer)
- d. Laserpointer
- e. Speisen, Getränke und Flüssigkeiten aller Art (gilt nicht für den Campingplatz)
- f. Taschen und Rucksäcke aller Art größer als DIN A4 (gilt nur auf dem Festgelände)
- g. Cannabis und Cannabisprodukte

Das Mitführen der vorstehend genannten Gegenstände kann zur Abweisung des Besuchers und zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen. Mitgeführte Gegenstände dieser Art werden ersatzlos konfisziert und nicht wieder ausgehändigt.

#### **7. Durchsuchung auf verbotene Gegenstände**

Beim Betreten des Veranstaltungsgelände werden Taschen- und Gepäckkontrollen durchgeführt. Der Veranstalter ist berechtigt, den Zutritt auf das Veranstaltungsgelände zu verweigern, sofern der Besucher verbotene Gegenstände bei sich führt.

Das Mitführen solcher Gegenstände kann zum Ausschluss des Besuchers von der Veranstaltung führen; mitgeführte Gegenstände dieser Art werden ersatzlos konfisziert und nicht wieder ausgehändigt.

#### **8. Fluchtwege**

Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten, dürfen nicht als Sitzgelegenheit genutzt werden und sind zügig zu durchqueren.

#### **9. Vandalismus**

Bei Vandalismus werden sämtliche dadurch entstehenden Kosten dem oder den Verursachern vollständig in Rechnung gestellt.

#### **10. Mutwilliges auslösen von Sicherheitseinrichtungen**

Sämtliche anfallende Kosten durch mutwilliges Auslösen von Sicherheitseinrichtungen (insbesondere Feuerlöscher und Feueralarm) werden dem Verursacher vollständig in Rechnung gestellt.

#### **11. Ausschluss von der Veranstaltung**

Die Nichtbefolgung der Hausordnung kann zum unverzüglichen Ausschluss von der Veranstaltung führen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Eintrittspreises ist in diesem Fall ausgeschlossen.

#### **12. Ergänzung und Erweiterung der Hausordnung**

- a. Auf den Campingflächen wird die Gültigkeit dieser Hausordnung durch die Zeltplatzregeln des Veranstalters und „Bund Badischer Landjugend e.V.“ ergänzt.
- b. Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen vor. Mögliche Änderungen und Ergänzungen erhalten Gültigkeit durch die Veröffentlichung auf der [Homepage des Veranstalters](#).